

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2022 (AM 30/2022, Seite 8 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absätze 4, 5 und 6** werden neu eingefügt:

- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2016 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 28.08.2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14.08.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer